

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Feuerwehr
Knodel, Nadine Telefon: 07071 204-2300
Gesch. Z.: 3/kn/

Vorlage 155/2025
Datum 10.09.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr
Bezug: Vorlage 413/2026 und 248/2023

Anlagen:

- Anlage 1 - Änderungssatzung FwKS 2025
- Anlage 2 - Kostenkalkulation Fahrzeuge
- Anlage 3 - Kostenkalkulation Stundesätze hauptamtlich tätige Einsatzkräfte mittlerer Dienst
- Anlage 4 - Kostenkalkulation Stundensatz hauptamtlich tätige Einsatzkräfte gehobener und höherer Dienst
- Anlage 5 - Kostenkalkulation Stundensatz ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte
- Anlage 6 - Kostenkalkulation Sicherheitswachdienst
- Anlage 7 - Kostenkalkulation Geräte und Verbrauchsmaterial

Beschlussantrag:

Die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr Tübingen wird beschlossen (Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		Ifd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2025
DEZ01 THH_3 FB3		Dezernat 01 BM'in Dr. Gundula Schäfer-Vogel Sicherheit und Ordnung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung		EUR
1260 Brandschutz		7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	609.180
		12	Personalaufwendungen	-3.165.071

Mit der Anpassung der Stundensätze für das hauptamtliche und ehrenamtliche Personal an die aktuellen Gegebenheiten können künftig höhere Stundenansätze zur Abrechnung gebracht werden, so dass im Ergebnis mit entsprechend höheren Erträgen zu rechnen ist. Die Stundenverrechnungssätze haben sich seit der letzten Berechnung im Jahr 2023 um durchschnittlich 17% erhöht. Entsprechend den Rechenergebnissen der letzten Jahre wurden durchschnittlich Erträge in Höhe von rund 567.833,33 Euro pro Jahr erzielt. Demzufolge dürften die jährlichen Mehrerträge bei rund 41.455 Euro liegen. Dem gegenüber stehen die höheren Aufwände für das jeweilige Personal, sodass am Ende voraussichtlich die Erträge und die Aufwendungen gleich hoch sein werden.

Ebenfalls wirken sich die neuen Kostenersatzsätze der Fahrzeugtechnik unmittelbar positiv auf eine Ertragssteigerung aus.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr wurden in der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung mit Wirkung zum 26.10.2023 aktualisiert. In der Anlage 1 zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung sind die Kostenersätze pro Stunde für Personal und Fahrzeuge festgesetzt.

Von der Fachabteilung Feuerwehr wurden auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse der Jahre 2022 bis 2024 die jeweiligen Stundenverrechnungssätze für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräfte und der Fahrzeuge unter Beteiligung des Fachbereich Revision neu berechnet. Darüber hinaus wurden die Kostenersatzsätze zur Abrechnung der Fahrzeugtechnik aus der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) übernommen.

2. Sachstand

Die Grundsätze der Kalkulation sind in § 34 Abs. 4 bis 7 FwG geregelt. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Abgerechnet werden die Stundensätze halbstundenweise.

2.1 Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge

Die Stundenverrechnungssätze für normierte Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr VOKeFw). Diese pauschalierten Stundensätze sind landeseinheitlich und sind von den Kommunen verbindlich anzuwenden.

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge, die nicht normiert sind, fallen somit nicht unter § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 2 VOKeFw. Diese sind nach Maßgabe des § 34 Abs. 7 FwG zu kalkulieren. Die Berechnungsmethode basiert auf den tatsächlichen Anschaffungskosten des Feuerwehrfahrzeugs. Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um die Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50% zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze

sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Die Kalkulation ist aus Anlage 2 ersichtlich.

2.2 Kalkulation Personalkosten für hauptamtliche Einsatzkräfte

Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresstunden festzusetzen.

Die Vorschrift ermöglicht den Städten mit hauptamtlichen Einsatzkräften die Berechnung der Stundensätze, wie sie in allgemein anerkannter Form beispielsweise auch durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) jährlich berechnet werden. Diese Berechnungen beziehen neben den Gehältern weitere Kostenfaktoren wie die Versorgung, die Beihilfe, die Leitung und Aufsicht sowie Gemeinkosten und sonstige Personalnebenkosten mit ein.

Nach aktueller Auslegung der Gemeindeprüfungsanstalt sollen die Kosten eines Arbeitsplatzes nach der KGSt für einen Nicht-Büroarbeitsplatz ermittelt werden. Auf die Personalkosten kann in diesem Fall ein Sachkostenzuschlag von 10% und ein Gemeinkostenzuschlag von 30 % hinzugerechnet werden. Nach der aktuellen Berechnung der KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes ergeben sich bei derzeit 41 Wochenstunden 1.671 Jahresstunden.

Für die Hauptamtlichen Einsatzkräfte wurden Durchschnittssätze für den feuerwehrtechnischen Dienst ermittelt. Auf diesen Durchschnittssatz wurde noch der Auslagenersatz für die Dienst- und Schutzkleidung erhoben. Dieser wurde auf der Grundlage der in den letzten drei Jahren investierten Mittel mit einer Abschreibung von drei Jahren errechnet und durch die nach dem Feuerwehrgesetz vorgegebenen 80 Stunden geteilt.

Die Kalkulation ist aus Anlage 3-4 ersichtlich.

2.3 Kalkulation Personalkosten für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich gem. § 34 Abs. 5 FwG zusammen aus:

- den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen nach § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung und
- den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilungen berechnet werden.

Entsprechend Ziffer 1.4 des Verzeichnisses der Kostenersätze für die Leistung der Feuerwehr, liegt die Entschädigung für freiwillig tätige Einsatzkräfte bei 15,00 Euro je Person und Stunde. Die sonstigen personalbedingten Kosten belaufen sich auf 16,59 Euro.

Die personalbedingten Vorhaltekosten für Ehrenamtliche Einsatzkräfte und haben sich auf 16,59 € verändert. 2023 waren dies noch 12,37 Euro.

Die Kalkulation ist aus Anlage 5 ersichtlich.

2.4 Kalkulation Sicherheitswachdienst

Auch im Bereich des Sicherheitswachdienstes wurden die pauschalen Stundensätze entsprechend der aktuellen personellen und sachlichen Kosten angepasst. Neben gestiegenen Entschädigungssätzen für die eingesetzten Einsatzkräfte wirken sich hier auch erhöhte Material- und Einsatznebenkosten aus.

Die Kalkulation ist aus Anlage 6 ersichtlich.

2.5 Kalkulation Geräte und Verbrauchsmaterialien

Ergänzend wurde eine neue Anlage 7 eingeführt, in der nun auch verbrauchsbezogene Einsatzmittel und Gerätekosten abgebildet werden. Diese Positionen wurden bislang nicht gesondert ausgewiesen, obwohl sie abrechnungsfähig sind (z. B. Ölbindemittel, Folien, Einwegschutzanzüge etc.). Die Aufnahme dieser Kosten in die Satzung dient der Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit gegenüber Kostenträgern sowie der finanziellen Entlastung der Gemeinde bei umfangreichen oder wiederkehrenden Einsätzen.

Die Kalkulation ist aus Anlage 7 ersichtlich.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Änderung der Satzung wird nicht zugestimmt.

5. Klimarelevanz

keine